

Ambassadorenhof / Riedholzplatz 3
4509 Solothurn

Allgemeinverfügung vom 25. März 2022

betreffend

Verlängerung der Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen

I.

Aufgrund der Verschlechterung der epidemiologischen Lage ordnete das Departement des Innern (nachfolgend: DDI) mit Allgemeinverfügung vom 24. November 2021 eine Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten an. Ziel war es, besonders vulnerable Personen spezifisch und nachhaltig vor Covid-19 Erkrankungen zu schützen und der drohenden Überlastung des Gesundheitswesens wirksam vorzubeugen. Mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 wurde die Testpflicht bis zum 31. März 2022 angeordnet.

Am 16. Februar 2022 hat der Bundesrat entschieden, dass die repetitiven Tests in gewissen, eng begrenzten Bereichen weiter finanziert werden, etwa in Gesundheitseinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen.

Die Anzahl gemeldeter Fälle steigt sowohl schweizweit ebenso im Kanton Solothurn signifikant an. Es ist aufgrund des hohen Anteils positiver Tests (über 50 %) mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen, womit weiterhin eine hohe Viruszirkulation in der Bevölkerung besteht. Auch bei der Anzahl der Hospitalisationen zeichnet sich eine Zunahme ab. Aufgrund der hohen Viruszirkulation und der stark gelockerten Massnahmen gegenüber der Gesamtbevölkerung besteht aktuell ein hohes Ansteckungsrisiko. Es ist deshalb zentral, besonders vulnerable Personen angemessen zu schützen. Durch die Pflicht der Angestellten von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Personen mit einer Behinderung und von Spitex-Organisationen, welche direkten Kontakt zu den Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten haben, sich regelmässig auf Sars-CoV-2 testen zu lassen, kann das Ansteckungsrisiko für vulnerable Personen in den betreffenden Einrichtungen signifikant gesenkt werden. Dadurch wird das Risiko erheblich minimiert, dass das Virus von aussen in die Alters- und Pflegeheime, in Heime für Menschen mit einer Behinderung und in die Haushalte von Klientinnen und Klienten der Spitex-Organisationen eingebracht wird.

II.

1.

1.1 Soweit die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) nichts anderes bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten (Art. 2 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Letztere treffen zusätzliche Massnahmen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), sofern die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert. Sie beurteilen die Lage anhand anerkannter Indikatoren und ihrer Entwicklung. Sobald die Covid-19-Verordnung beson-

dere Lage aufgehoben wird, obliegt die Zuständigkeit für die Anordnung von Massnahmen wieder vollumfänglich den Kantonen (Art. 40 EpG).

1.2 Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 EpG kann die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt namens des DDI die – nicht dem Regierungsrat vorbehaltenen – Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Hierunter fallen unter anderem gesundheitspolizeiliche Anordnungen an die – der Aufsicht des DDI unterstehenden – Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Heime für Menschen mit einer Behinderung (Art. 40 Abs. 2 Bst. b EpG, § 49 Abs. 1 Gesundheitsgesetz [GesG; BGS 811.11] sowie § 1^{bis} und § 3 Abs. 2 Bst. g^{bis} Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung [kantonale Epidemienverordnung, V EpG; BGS 811.16]).

1.3 Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG). Damit wird der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angesprochen. Verwaltungsmassnahmen müssen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sein. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den betroffenen Personen auferlegt werden (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514 ff.).

2. Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. zu Klientinnen und Klienten haben sich zweimal wöchentlich auf Sars-CoV-2 testen zu lassen. Für Angestellte, die Teilzeit arbeiten, haben die jeweiligen Einrichtungen bzw. deren Leitungsorgane eine einzelfallbezogene, zweckmässige Regelung zu treffen.

Unter den Begriff «Angestellte» fallen sämtliche in einem Alters- und Pflegeheim, in einem Heim für Menschen mit einer Behinderung oder in einer Spitex-Organisation tätigen Personen, wobei hierzu das von der betreffenden Einrichtung selbst angestellte Personal, beigezogenes, selbstständig tätiges Personal oder von Dritten vermitteltes Personal gehört. Personen, deren berufliche Tätigkeit keinen unmittelbaren Kontakt mit Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten voraussetzt, sind von der Testpflicht ausgenommen.

Angestellten von Alters- und Pflegeheimen sowie Heimen für Menschen mit einer Behinderung, deren berufliche Tätigkeit keinen unmittelbaren Kontakt mit Heimbewohnerinnen und -bewohnern voraussetzt, wird ebenfalls empfohlen, sich testen zu lassen.

Die Angestellten haben an den von den betreffenden Einrichtungen anzubietenden, kostenlosen Pooltests teilzunehmen. Ihnen steht es ebenfalls frei, sich anderenorts einem Test zu unterziehen. In diesem Fall haben sie ein gültiges Testzertifikat oder Labornachweis vorzuweisen. Die Teilnahme an den gepoolten Tests ist für die Angestellten kostenlos.

Von der Testpflicht ausgenommen sind jene Angestellte, die innerhalb der letzten sechs Wochen an Covid-19 erkrankt sind, über eine Auffrischimpfung (d.h. vollständige Impfung sowie Boosterimpfung) verfügen oder aus medizinischen Gründen nicht an einem Test teilnehmen können.

Die betreffenden Einrichtungen bzw. deren Leitungsorgane sind verpflichtet, die Personen, welche sich innerhalb einer angemessenen Frist zweimal wöchentlich den Tests zu unterziehen haben, zu bestimmen. Ebenso haben sie für Teilzeitangestellte zweckmässige Lösungen vorzusehen. Personelle Änderungen sind in der Planung jeweils umgehend zu berücksichtigen.

3. Es ist nach wie vor zentral, Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen, von Heimen für Personen mit einer Behinderung sowie Spitex-Klientinnen und -Klienten spezifisch und nachhaltig vor einer Infektion mit Sars-CoV-2 zu schützen. Durch die Testpflicht von Angestellten wird das Risiko minimiert, dass das Virus von aussen in die Institutionen bzw. Haushalte getragen wird. Die Anordnung einer Testpflicht für Personen mit direktem Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie Heimen für Menschen mit einer Behinderung bzw. Spitex-Klientinnen und -Klienten erweist sich weiterhin als geeignet und notwen-

dig, um Infektionen mit Sars-CoV-2 im Umfeld von besonders schützenswerten Personen zu verhindern. Diese Massnahme erlaubt es den betreffenden Einrichtungen, Übertragungsketten des Coronavirus frühzeitig zu erkennen. Die angeordnete Massnahme ist als relativ mild zu erachten. Der angestrebte Zweck der Unterbrechung von Ansteckungsketten für besonderes vulnerable Personen und insbesondere deren Schutz vor einer Infektion steht in einem vernünftigen Verhältnis zur gewählten Testpflicht. Der Aufwand für die Angestellten und die Leitungsorgane der betreffenden Einrichtungen sowie die hieraus resultierenden Kosten erweisen sich aus einer gesamtheitlichen Sicht als verhältnismässig.

4. Die mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 angeordnete Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen wird bis und mit 30. Juni 2022 verlängert. Die vorliegende Verfügung wird per 1. April 2022 wirksam.

5. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird allen Personen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern sowie Klientinnen und Klienten weiterhin vordringlich empfohlen, eine Gesichtsmaske zu tragen – auch wenn die Maskentragpflicht von Bundesrechts wegen nicht mehr gilt.

6. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt (Testpflicht für Angestellte in Solothurner Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung und Spitex-Organisationen) und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Zwecks wirksamer Bekämpfung der Covid-19-Epidemie muss die Anordnung gemäss Erwägung 2 rasch getroffen werden. Deshalb ist es aus gesundheitspolizeilichen Gründen gerechtfertigt, auf eine vorgängige Anhörung zu verzichten (vgl. § 23 Abs. 2 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt (§ 21^{bis} Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

7. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

III.

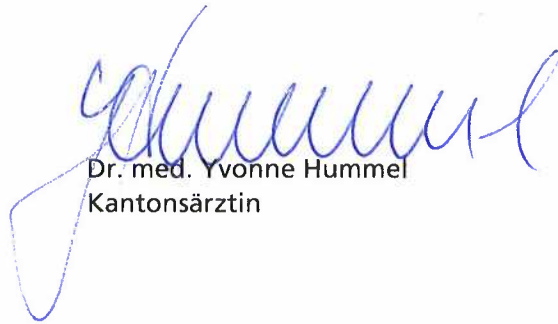
Demnach wird **entschieden**:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 27. Januar 2022 angeordnete zweimal wöchentliche Testpflicht für Angestellte von Alters- und Pflegeheimen, Heimen für Menschen mit einer Behinderung sowie Spitex-Organisationen mit direktem Kontakt zu Heimbewohnerinnen und -bewohnern bzw. Klientinnen und Klienten wird verlängert. Von der Testpflicht weiterhin ausgenommen sind jene Angestellte, welche innerhalb der letzten sechs Wochen an Covid-19 erkrankt sind oder über eine Auffrischimpfung (d.h. vollständige Impfung sowie Booster-Impfung) verfügen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2022. Auf eine vorgängige Anhörung wird verzichtet.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Susanne Schaffner
Regierungsrätin



Dr. med. Yvonne Hummel
Kantonsärztin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.